

Regierungsratsbeschluss

vom 20. August 2024

Nr. 2024/1301

KR.Nr. K 0132/2024 (VWD)

Kleine Anfrage Michael Grimbichler (Die Mitte, Gempen): Sind Kosten in Zusammenhang mit dem räumlichen Leitbild und der Ortsplanungsrevision gebundene Ausgaben?

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Gebundene Ausgaben nach § 141 des Gemeindegesetzes können vom Gemeinderat gesprochen und ausgegeben werden, ohne dass die Gemeindeversammlung darauf Einfluss nehmen kann. Die Auslegung, was eine gebundene Ausgabe ist, ist entscheidend, damit die Kompetenzen der Gemeindeversammlungen nicht umgangen werden können.

Gemäss Planungs- und Baugesetz § 9 Abs. 1 bis 3 ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinde. Planungsbehörde ist der Gemeinderat. Er gibt der Bevölkerung Gelegenheit, sich über die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung der Gemeinde zu äussern (Leitbild).

Im § 10 wird zudem festgehalten, dass die Überprüfung der Ortsplanung beförderlich durchzuführen sei in Abständen von in der Regel zehn Jahren.

Der Regierungsrat wird deshalb höflich gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Handelt es sich bei den Kosten für die Ortsplanungsrevision um gebundene Kosten (analog zur Einführung von Tempo 30)?
2. Wie ist die Situation beim räumlichen Leitbild? Gelten die Kosten für die Erstellung, welche üblicherweise in Zusammenarbeit mit einem Planungsbüro erfolgt, ebenfalls als gebunden?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

3.1.1 Gebundene Ausgaben

§ 141 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) betreffend «gebundene Ausgaben» lautet wie folgt: Mit Gesetz, Verordnung, Gemeindeglement, Gemeindebeschluss oder Urteil festgelegte oder bestimmbare Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend in das Budget aufzunehmen (Abs. 1). Sollen gebundene Ausgaben oder Einnahmen aufgehoben werden, sind die entsprechenden Gemeindeglemente oder Gemeindebeschlüsse unter einem besonderen Traktandum aufzuheben oder zu ändern (Abs. 2).

Gestützt auf § 137 Absatz 2 Buchstabe b GG haben die Gemeinden das Budget und die Jahresrechnung nach dem vom Departement festgelegten Rechnungslegungsmodell zu erstellen. Der Handbuchordner (HBO) HRM2 bildet das vom Departement festgelegte Rechnungslegungsmodell. Dabei handelt es sich somit um verbindliche Ausführungsbestimmungen zum Gemeindegesetz.

Im HBO HRM2 finden sich zum Thema «gebundene Ausgaben» unter anderem folgende Ausführungen:

Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich Höhe oder Umfang, Zeitpunkt oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht. In den Fragen, «ob» eine Ausgabe getätigt, «wie» die Aufgabe erfüllt und «wann» das Vorhaben ausgeführt werden muss, hat die Gemeinde keine erhebliche Wahlfreiheit (vgl. Ziffer 11.3 HBO HRM2).

Als Beispiele für gebundene Ausgaben aufgrund übergeordneten Rechts (Gesetz, Verordnung oder Beschlüsse einer übergeordneten Instanz [Urteil]) werden in Ziffer 11.3.1 HBO HRM2 aufgeführt:

- Bestimmungen im übergeordneten Recht (z.B. Beiträge oder Entschädigungen an den Lastenausgleich Sozialhilfe; Ergänzungsleistungen; Abgaben an den Finanzausgleich etc.);
- Rechtskräftige Urteile oder Verfügungen (z.B. Prozessentschädigungen).

Als Beispiele für gebundene Ausgaben aufgrund kommunaler Regelungen (Gemeindereglement oder Gemeindebeschluss) werden in Ziffer 11.2.1 HBO HRM2 aufgeführt:

- Gemeindereglemente (z.B. Löhne gemäss Dienst- und Gehaltsordnung; Beiträge an Zweckverbände aufgrund der Statuten);
- Gemeindebeschlüsse (z.B. frühere Zusicherung eines wiederkehrenden Beitrages an einen Verein; frühere vertraglich eingegangene Verpflichtung, z.B. Mietvertrag; Ausgaben gestützt auf beschlossene Verpflichtungskredite).

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Handelt es sich bei den Kosten für die Ortsplanungsrevision um gebundene Kosten (analog zur Einführung von Tempo 30)?

Die zwei Konstellationen – die Einführung von Tempo-30-Zonen sowie die Ortsplanungsrevision – sind im Kontext zu gebundenen Ausgaben nicht vergleichbar.

Bei Tempo-30-Zonen fasst der Gemeinderat einen Beschluss für deren Einführung, wobei dann die Folgekosten für die Umsetzung dieses Beschlusses insoweit als gebunden gelten, als diese lediglich die dafür minimal nötigen Anforderungen gemäss Art. 5 Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen vom 28. September 2001 (SR 741.213.3) umfassen (vgl. dazu auch den RRB Nr. 2023/1277 vom 22. August 2023).

Bei einer Ortsplanungsrevision hingegen fallen die entsprechenden Kosten im Vorfeld an und der Gemeinderat fasst erst ganz am Schluss als Resultat einen Beschluss über die eigentliche Ortsplanungsrevision. Es geht in diesem Fall somit nicht um die Kosten für die Umsetzung eines Beschlusses des Gemeinderates, sondern um die vorgängigen Kosten für die Erarbeitung der Ortsplanungsrevision. Diesbezüglich hat eine Einwohnergemeinde insgesamt einen erheblichen Entscheidungsspielraum. Zwar hat eine Einwohnergemeinde grundsätzlich keinen Entscheidungsspielraum, «ob» eine Überprüfung der Ortsplanung erfolgen soll und entsprechende Ausgaben dafür getätigt werden müssen, da § 10 Absatz 2 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) vorschreibt, dass sie die Ortsplanung in der Regel alle 10 Jahre zu

überprüfen und wenn nötig zu ändern hat. Jedoch besteht eine Wahlfreiheit, «wann» die Überprüfung erfolgen soll, da diese lediglich «in der Regel alle 10 Jahre» erfolgen muss. Schliesslich besteht bei der Frage, «wie» die Überprüfung bzw. mit dem Einsatz welcher Ressourcen diese erfolgen soll, ein erheblicher Entscheidungsspielraum: Diese kann durch eigenes Fachpersonal, durch eigene Fachbehörden und / oder unter Beizug externer Fachkräfte, wobei wiederum eine Wahlfreiheit bei deren Auswahl besteht, erfolgen.

Bei den Kosten für die Ortsplanungsrevision handelt es sich somit nicht um gebundene, sondern um neue Ausgaben im Sinne von § 142 GG.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie ist die Situation beim räumlichen Leitbild? Gelten die Kosten für die Erstellung, welche üblicherweise in Zusammenarbeit mit einem Planungsbüro erfolgt, ebenfalls als gebunden?

Laut § 9 Absatz 4 Buchstabe a PBG wird das räumliche Leitbild von der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament verabschiedet.

Gleich wie bei der gesamten Ortsplanungsrevision fallen die entsprechenden Kosten im Vorfeld an und die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament fasst erst ganz am Schluss als Resultat einen Beschluss über das räumliche Leitbild.

Die Überlegungen in der Antwort zu Frage 1 kommen beim räumlichen Leitbild gleichermassen zum Tragen. Auch bei den Kosten für die Erstellung des räumlichen Leitbilds handelt es sich daher nicht um gebundene, sondern um neue Ausgaben im Sinnen von § 142 GG.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 6377)
Amt für Gemeinden (4)
Bau- und Justizdepartement
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat